

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0255/2013

Auskunft erteilt:

Herr Franke

Ruf:

492 61 10

E-Mail:

FrankeGerd@stadt-muenster.de

Datum:

07.05.2013

Betrifft

Standortsuche für den Neubau der JVA Münster

Beratungsfolge

08.05.2013	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Einbringung
23.05.2013	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
23.05.2013	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
28.05.2013	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
28.05.2013	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
06.06.2013	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
12.06.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
12.06.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die als Anlage dieser Vorlage beigefügte Dokumentation „Standortsuche für den Neubau der JVA Münster“ zur Kenntnis.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das Land NRW - vertreten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, Niederlassung Münster - für den Neubau der Justizvollzugsanstalt (JVA) und Jugendarrestanstalt (JAA) Münster auf der Grundlage des § 37 BauGB (Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder) ein Zustimmungsverfahren gemäß § 80 BauO NRW (Öffentliche Bauherren) durchführen wird.
3. Der Rat erklärt sein Einverständnis, dass die Verwaltung beabsichtigt, das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 (1) Satz 2 BauGB i. V. m. § 37 Abs. 1 BauGB zum Neubau der JVA und JAA Münster an einem der in der als Anlage beigefügten Dokumentation auf Seite 56 aufgeführten Standorte in Aussicht zu stellen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die vorstehenden Beschlussvorschläge keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

1. Anlass

Mit Schreiben vom 13.09.2012 hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) die Stadt Münster darüber informiert, dass es nicht möglich ist, die Justizvollzugsanstalt (JVA) Münster am Standort Gartenstraße dauerhaft zu erhalten. Aus Sicht des Justizministeriums bedarf es vielmehr eines Neubaus an anderer Stelle.

Die Belegungsfähigkeit des geplanten JVA-Neubaus soll 640 Plätze betragen, die sämtlich Zwecken des geschlossenen Vollzuges (Untersuchungs- und Strafhaft) dienen. Zudem soll neben dem JVA-Neubau eine Jugendarrestanstalt (JAA) mit rund 60 Plätzen errichtet werden. Den Flächenbedarf für den Neubau der JVA und JAA Münster beziffert das Justizministerium NRW auf ca. 12 bis 15 ha.

Im Auftrag des Landes NRW wird der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW - Niederlassung Münster - die in Münster geplanten Neubauten der JVA und JAA bauen. Der BLB NRW Münster wird Eigentümer der JVA und JAA und diese an das Justizministerium des Landes NRW vermieten. Der BLB NRW Münster ist durch die Planung und Realisierung des Neubaus der JVA Düsseldorf zum Kompetenzzentrum für alle JVA - Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in NRW geworden. Landesjustizministerium und BLB NRW Münster haben die Stadt Münster gebeten, das Land bei der Suche nach einem geeigneten Standort im Stadtgebiet von Münster zu unterstützen.

2. Kriterien für eine Standortbewertung und Standortfindung

2.1. Anforderungen aus Sicht des Landesjustizministerium und BLB NRW Münster

Nach den Erfahrungen bei anderen Neubaumaßnahmen ist für eine JVA der geplanten Größe und Ausstattung mit einem Flächenbedarf von rund 12 bis 15 ha (einschließlich JAA) zu rechnen. Bei der Auswahl des Standortes sind insbesondere die nachstehenden Kriterien zu berücksichtigen:

Vollzug

- Gerichtsnähe bei Untersuchungshaftanstalten
- Heimatnahe Unterbringung von Gefangenen
- Sicherheitsrelevante Umgebungseinflüsse (Topographie und Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes, wie z. B. Bahndämme, Hügel, Halden, Hochspannungsleitungen)
- Entfernung zu Wohnbebauung (Vermeidung der Kontaktaufnahme)
- Entfernung zu Immissionsquellen (z. B. Gewerbegebiete, Flughäfen, Autobahnen)

Städtebau

- Abwägung zwischen Stadt-, Stadtrandlage und ländlicher Lage
- Grundstücksgröße und -verfügbarkeit
- Einhaltung städtebaulicher Vorgaben
- Auflagen zur äußeren Gestaltung
- Baurecht
- Umweltverträglichkeit

Erschließung

- Anschluss an Straßennetz
- Anschluss an ÖPNV
- Versorgungsanschlüsse an Strom-, Gas- und Fernmeldenetz
- Anbindung an Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Verfügbarkeit von Fernwärme

Wirtschaftlichkeit

- Vorhandensein von Altlasten
- Vorhandene Bebauung
- Topographie
- Bodenbeschaffenheit
- Grundwasserstand
- Ökologische Gegebenheiten (z. B. Baumbestand, seltene Tierarten)
- Grundstückspreis

Öffentlichkeit

- Nähe zu Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus, bei Bedarf auch zu Schulen/Berufsschulen
- Akzeptanz durch politische Gremien und Nachbarn

2.2. Anforderungen aus Sicht der Stadt Münster

Im Sinne eines Orientierungsrahmens für eine Standortbewertung kommen aus Sicht der Stadt Münster folgende Bereiche im Stadtgebiet für den Neubau einer JVA und JAA nicht in Betracht:

- aufgrund der bestehenden und künftig weiter anhaltenden, besonderen Bedarfssituationen für Wohnen, Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie und Hochschulen in der Stadt
 - alle im FNP der Stadt dargestellten Siedlungsflächen für Wohnen, Dienstleistung, Gewerbe, Industrie, Gemeinbedarf und Hochschulen sowie die von deutschen und britischen Militäreinheiten aufgegebenen bzw. noch aufzugebenden Kasernenflächen (Blücher-, York- und Oxford-Kaserne)
 - alle im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland über den FNP der Stadt Münster hinausgehend dargestellten Siedlungsflächenpotenziale (ASB und GIB)
- festgesetzte und geplante Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile (LB)
- festgesetzte FFH- und Vogelschutzgebiete
- festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG) der Zonen I, II und III
- bestehende Waldgebiete
- bestehende und geplante Grünflächen mit besonderen Zweckbestimmungen
- die in der Grünordnung der Stadt Münster dargestellten 7 radialen Hauptgrünzüge und der 2. Grünring
- Freiflächen, die gem. Grünordnung der Stadt Münster zur Sicherung der Freiraumfunktionen keine bauliche Entwicklung zulassen
- bestehende und geplante Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA)

3. Standortauswahl

Nach intensiver Prüfung und mehreren Abstimmungsgesprächen zwischen dem Justizministerium NRW, dem BLB NRW Münster und der Planungsverwaltung der Stadt Münster sind die in der Übersichtskarte auf Seite 56 der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Standortbereiche für den geplanten Neubau der JVA und JAA Münster als grundsätzlich geeignet bewertet worden.

Aus diesem Standortportfolio soll der nach Möglichkeit für alle Planungsbeteiligten am besten geeignete Standort ausgewählt und als Zielstandort für den Neubau der JVA und JAA Münster bestimmt werden.

4. Baurechtliche Zulässigkeit

Die in der Übersichtskarte auf Seite 56 der beigefügten Anlage aufgeführten Standortbereiche sind baurechtlich alle dem Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen. Nach dieser Vorschrift sind im Außenbereich in der Regel nur privilegierte Vorhaben zulässig, zu denen der Neubau der JVA und JAA Münster nicht zu zählen ist. Im vorliegenden Fall des Neubaus der JVA und JAA Münster kommt allerdings die Anwendung spezifischer bauplanungsrechtlicher Vorschriften des BauGB zum Zuge.

Bei baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder kommt § 37 BauGB zur Anwendung. Gem. § 37 Abs. 1 BauGB entscheidet über die Zulässigkeit von Vorhaben an einem geeigneten Standort die höhere Verwaltungsbehörde, im vorliegenden Fall die Bezirksregierung Münster, wenn es die besondere öffentliche Zweckbestimmung baulicher Anlagen des Bundes oder eines Landes erforderlich macht, von den Vorschriften des BauGB abzuweichen. Bei dem vom BLB NRW Münster im Auftrag des Landes NRW für das Landesjustizministerium geplanten Neubau der JVA und JAA Münster handelt es sich wegen ihrer spezifischen Aufgabenstellung (Justizvollzug) um ein solches Vorhaben mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist bei der Entscheidung gem. § 37 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von baulichen Vorhaben eines Landes das Einvernehmen der Gemeinde - hier der Stadt Münster - erforderlich. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den geplanten Neubau der JVA und JAA Münster an einem geeigneten Standort soll auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses durch den Rat der Stadt Münster gem. Beschlusspunkt 3. dieser Vorlage erfolgen. Im Zuge der Herbeiführung dieser Ratsentscheidung über das zu erteilende gemeindliche Einvernehmen werden die zuständigen städtischen Gremien, somit auch die Bezirksvertretungen, soweit sie räumlich betroffen sind (siehe Beratungsfolge dieser Vorlage), beteiligt.

Im Fall der Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens kann die höhere Verwaltungsbehörde das Einvernehmen ersetzen.

Die Anwendung des Verfahrens gem. § 37 BauGB bedeutet, dass ein Bauleitplanverfahren nach den §§ 1 ff. BauGB nicht erforderlich ist.

5. Baurechtliche Genehmigung

Beim geplanten Neubau der JVA und JAA Münster sind die Voraussetzungen zur Anwendung des § 80 Landesbauordnung „Öffentliche Bauherren“ (BauO NRW) gegeben. Gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW bedürfen bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen keiner Baugenehmigung, wenn der öffentliche Bauherr, wie im vorliegenden Fall das Land NRW, die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle eines Landes - im vorliegenden Fall dem BLB NRW Münster - übertragen hat.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW ist bei derartigen staatlichen Bauvorhaben anstelle einer Baugenehmigung die Zustimmung der Bezirksregierung als obere Bauaufsichtsbehörde erforderlich (Zustimmungsverfahren).

Die Gemeinde - im vorliegenden Fall die Stadt Münster - ist gem. § 80 Abs. 1 Satz 4 BauO NRW zum Bauvorhaben zu hören.

6. Baubeschreibung Neubau JVA und JAA Münster

Anlagenteile

Die wesentlichen baulichen Anlagen der zu errichtenden JVA sind das mindestens zweigeschossige Pfortengebäude mit Technikzentrale, das in die die JVA umgebende Umwehrungsmauer eingefügt ist. Das Pfortengebäude kann durch ein Verwaltungsgebäude erweitert werden, sofern dies nicht in Nähe des Unterkunftsgebäudes angeordnet wird.

Das viergeschossige Unterkunftsgebäude mit den Hafräumen, Dienst- und Funktionsräumen (u. a. Schul- und Gruppenräume, Räumen für die medizinische Versorgung) bildet den Kern der JVA. Daneben verfügt die JVA über einen Kammerbereich, einen Besuchsbereich, eine Küche, eine Sporthalle, ein Mehrzweckgebäude sowie über Werkstattgebäude und Garagen.

Die Gebäude werden in Massivbauweise bzw. Fertigteilbauweise mit Satteldächern bzw. flach geneigten Dächern errichtet und sind mit einem ober- und unterirdischen Gangsystem miteinander verbunden.

Weiterhin sind innerhalb der Umwehrungsmauer Freistundenhöfe und ein Sportplatz angeordnet. Die Parkplätze, Fahrradabstellanlagen und Wartebereiche für Anlieferer und Besucher befinden sich außerhalb der Umwehrungsmauer im Sichtbereich der Pforte.

Abbildung: Musterbeispiel JVA - Neubau (Standort unabhängig):



Baulich-technische Sicherung

Der eigentliche Anstaltsbereich wird mit einer mindestens 5,50 m hohen Umwehrungsmauer umschlossen. Zwischen der Umwehrungsmauer und der äußeren Grundstückseinfriedung (2 m hoher Ordnungszaun) befindet sich ein kameraüberwachter, entsprechend ausgeleuchteter und bebauungsfreier Bereich, der abgesehen vom Anstaltszugang vor dem Pfortengebäude (mit Parkplatzflächen) für Unbefugte nicht zugänglich und entsprechend abgezäunt ist.

Die Außenbeleuchtung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Umwehrungsmauer wird entsprechend der Lichtverhältnisse durchgehend betrieben.

Für die äußere Sicherung der JAA gilt entsprechendes.

Der Jugendarrest wird als Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrest bis zu 4 Wochen vollzogen.

Der Vollzug des Jugendarrestes dient dem Ziel, die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben. Ihnen ist dazu in erzieherisch geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr sozialwidriges Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben daraus ziehen müssen. Der Vollzug des Jugendarrestes soll auch dabei helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zu der Begehung der Straftat beigetragen haben.

I. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage:

Dokumentation „Standortsuche für den Neubau der JVA Münster“

BLB NRW Münster | Stadt Münster (Stand: 26.04.2013)